

# Ländle

## MILCHPRODUKTE

### Richtlinien für das Ländle Gütesiegel



Anzahl landw. Zulieferbetriebe .....

AMA-Betrieb

Bio

Heumilch

#### PARTNERBETRIEB

Name .....

Adresse .....

Email .....

Telefon .....

Zulassungs-Nr.: .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

# Richtlinien für das Gütesiegelprogramm „Ländle Milchprodukte“

Im Rahmen der Kooperation mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH (LQM) wird dem Partnerbetrieb, soweit dieser die Anforderungen der Qualitätsrichtlinien erfüllt, das Ländle Gütesiegel und die damit verbundenen geschützten Zeichen für die Auslobung von Milchprodukten aus Kuhmilch zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der von LQM geschützten Zeichen wird mittels separater Markennutzungsvereinbarung definiert.

## 1. Herkunft Vorarlberg

Das Ländle Gütesiegel wird ausschließlich für Produkte aus Vorarlberg vergeben, welche nach dem sogenannten „3G“ - Prinzip produziert wurden. Dabei definieren die „3G“ die Wertschöpfungsschritte, welche in Vorarlberg stattfinden müssen.

Für den Rohstoff Kuhmilch gelten die folgenden „3G“:

**gehalten + gefüttert + gemolken in Vorarlberg**

## 2. Produktionsqualität

Für den zuliefernden Milchviehbetrieb gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Anforderungen der österreichischen Tierhalterverordnung werden erfüllt und in Stichproben durch die zuständige Behörde kontrolliert.
- Gesundheitsstatus: Der Tierbestand steht unter tierärztlicher Betreuung. Der Milchviehbetrieb ist Mitglied des Tiergesundheitsdienstes (TGD).
- Die in Vorarlberg geborenen Rinder dürfen nur durch tierärztliche Betäubung enthornt werden.
- Fütterung: Die Fütterung der Tiere erfolgt gentechnikfrei (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Einhaltung der AMA-Richtlinien „Haltung von Kühen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- Sofern der Milchviehbetrieb nach Bio-Standard produziert, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Sofern der Milchviehbetrieb nach den Vorgaben des Heumilch Regulativs produziert, ist ein gültiger Heumilch-Kontrollvertrag vorzuweisen.

- Das Ausbringen bzw. die Anwendung des PSM-Wirkstoffes Glyphosat ist untersagt.
- Die Düngung beim Anbau von Futtermitteln erfolgt mit wirtschaftseigenem Dünger oder Mineralstoffdünger. Eine Ausbringung von Klärschlammdünger in jeglicher Form ist nicht zulässig.

Für den Sennerei- bzw. Molkerei-Partnerbetrieb gilt:

- Ländle Gütesiegel Produkte dürfen nur in Vorarlberg und aus Milch hergestellt werden, die von zuliefernden Milchviehbetrieben aus Vorarlberg stammt, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die damit verbundenen Warenströme müssen vollständig rückverfolgbar sein.
- In das Programm eingebunden werden die zuliefernden Milchviehbetriebe nicht einzeln, sondern durch die Sennerei bzw. Molkerei als sogenannter Kopfbetrieb. Die Sennerei bzw. Molkerei trägt dafür Sorge, dass die zuliefernden Milchviehbetriebe die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.
- Die zuliefernden Milchviehbetriebe und Sennereien bzw. Molkereien müssen in regelmäßigen Abständen von unabhängigen, akkreditierten Kontrollstellen (agroVet, Lacon etc.) kontrolliert werden. Die Kontrollergebnisse sowie eine Liste aller Produkte, bei denen das Ländle Gütesiegel ausgelobt wird, müssen der LQM jährlich unaufgefordert zur Verfügung gestellt werden. Die LQM behält sich das Recht einer jederzeitigen (auch unangekündigten) Überkontrolle durch die LQM selbst oder durch eine beauftragte akkreditierte Kontrollstelle vor.
- Die Sennerei bzw. Molkerei verfügt über ein aufrechtes AMA (Teil)Zertifikat aus dem Bereich „Milch und Milchprodukte“ sowie ein aufrechtes Zertifikat zur GVO-freien Produktion (laut österreichischer Codex-Richtlinie zur Definition der gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung - in der jeweils gültigen Fassung).
- Sofern die Sennerei bzw. Molkerei Milch nach Bio-Standard produziert/verarbeitet, ist ein gültiger Bio-Kontrollvertrag mit einer externen Bio-Kontrollstelle vorzuweisen.
- Sofern die Sennerei bzw. Molkerei Milch nach den Vorgaben des Heumilch Regulativs produziert/verarbeitet, ist ein gültiger Heumilch-Kontrollvertrag vorzuweisen.

### 3. Produktqualität

- Die Qualität der Milch hat den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien zu entsprechen. Anforderungen wie Keimzahl, Zellzahl und Rückstände müssen den gesetzten Parametern entsprechen und durch zertifizierte Laborstellen wie bspw. „Ländle Analytik“ kontrolliert werden (Die gesetzten Werte können je nach Verarbeitungsbetrieb variieren).
- Zusammengesetzte/veredelte Produkte (z.B. Fruchtojoghurt) dürfen ebenfalls das Ländle Gütesiegel tragen, sofern der Anteil an Milch an der Gesamtmasse 75% oder mehr beträgt. Bei Einhaltung dieser Vorgabe muss das zusammengesetzte/veredelte Produkt der Sennerei bzw. Molkerei nicht separat im Programm „Veredelte Produkte“ bei der LQM angemeldet werden.

### 4. Zuwiderhandeln bzw. Nichteinhaltung der Richtlinien:

- Der am Gütesiegelprogramm „Ländle Milchprodukte“ teilnehmende Partnerbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass ein Zuwiderhandeln und eine Nichteinhaltung der Gütesiegelrichtlinie zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Milchprodukte“ und zum Entzug der Berechtigung zur Markennutzung führt.

#### Sanktion Stufe 1:

- Abmahnung – Eine Abmahnung erfolgt bei leichten Abweichungen, z. B. unvollständige Dokumentation, Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit.

#### Sanktion Stufe 2:

- Bei groben Nachlässigkeiten führen diese Verstöße zu einer kostenpflichtigen Nachkontrolle für den Partnerbetrieb. Die Kosten der Nachkontrolle betragen EUR 200.- plus die anfallenden Untersuchungskosten. Die Behebung der Mängel ist in Absprache mit der Ländle Qualitätsprodukte Marketing GmbH innerhalb der vereinbarten Frist durchzuführen.

#### Sanktion Stufe 3:

- Bei einem wiederholten Verstoß führt dies zum Ausschluss aus dem Gütesiegelprogramm „Ländle Milchprodukte“.